



ÜBERSETZUNG

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 66.814/1
vom 14. Januar 2020

über

einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen
Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom
14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘

Am 13. Dezember 2019 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Gesundheit und Soziales, Raumordnung und Wohnungswesen darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 14. Mai 2009 über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Kammer am 9. Januar 2020 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Wouter PAS, Staatsräte, Michel TISON und Johan PUT, Beisitzer, und Wim GEURTS, Greffier.

Der Bericht wurde von Rein THIELEMANS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 14. Januar 2020 abgegeben.

*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE

2. Der Entwurf ändert die Artikel 47, 52 und 53 des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 14. Mai 2009 ‚über die Jugendhilfe und den Jugendschutz‘ und den Anhang I zu diesem Erlass ab. Diese Artikel beziehen sich auf das Pflegegeld, das eine Pflegefamilie für die Betreuung eines Jugendlichen empfängt, die Eigenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen und den Pflegeelternausweis.

3.1. Artikel 1 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 25 § 1 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 ‚über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen‘.

Artikel 2 des Entwurfs findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 32 Absatz 1 des Dekrets vom 19. Mai 2008.

Artikel 4 des Entwurfs und der Anhang zum Entwurf finden ihre Rechtsgrundlage in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung (Artikel 20 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 ‚zur Reform der Institutionen‘ in Verbindung mit Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‚über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft‘) in Verbindung mit Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 19. Mai 2008.

3.2. Artikel 3 des Entwurfs hebt Artikel 53 des Erlasses vom 14. Mai 2009 auf.

Im Gutachten 46.084/3 vom 17. März 2009 der Gesetzgebungsabteilung über den Entwurf, der zu dem Erlass der Regierung vom 14. Mai 2009 geworden ist, steht bezüglich der Rechtsgrundlage des Artikels, der zu Artikel 53 des abzuändernden Erlasses geworden ist, Folgendes:

„3.2.14. Für Artikel 53 des entworfenen Erlasses gibt es keine Rechtsgrundlage in dem Dekret vom 19. Mai 2008. Diese Rechtsgrundlage findet sich jedoch in der allgemeinen Durchführungszuständigkeit der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Verbindung mit dem Dekret vom 9. Juni 1987 über die Erteilung einer Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses abzuwickeln.“

Die Rechtsgrundlage für die Aufhebung einer Bestimmung ist grundsätzlich dieselbe wie diejenige für die Verabschiedung einer Bestimmung. Das o.a. Dekret vom 9. Juni 1987 wurde jedoch durch Artikel 2 des Dekretes vom 2. November 2015 ‚über die Authentifizierung der Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen‘ aufgehoben.

Der Beauftragte übermittelte diesbezüglich die folgende Erläuterung:

„Durch das Dekret vom 2. November 2015 über die Authentifizierung der Rechtsgeschäfte in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen wurde das Dekret vom 9. Juni 1987 über die Erteilung einer Ermächtigung an die Mehrwertsteuer-, Registrierungs- und Domänenverwaltung, bestimmte vermögensrechtliche Geschäfte für die Deutschsprachige Gemeinschaft und die von ihr abhängenden Einrichtungen öffentlichen Interesses abzuwickeln, aufgehoben.

Hintergrund dieser Aufhebung war, dass anlässlich der Sechsten Staatsreform die Immobilienerwerbskomitees gemeinsam mit ihren Aufgaben von der Föderalbehörde an die Regionen übertragen wurden (Artikel 6quinquies des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen). Da auch die Deutschsprachige Gemeinschaft weiterhin auf die Dienstleistungen der besagten Komitees zurückgreifen wollte, war es notwendig, eine entsprechende Grundlage für eine Zusammenarbeit mit der Wallonischen Region zu schaffen. Dies geschah durch das besagte Dekret vom 2. November 2015 und das Zusammen-arbeitsabkommen vom 20. Juli 2017 (in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 28. Januar 2019 gebilligt).

Es hat sich im Nachhinein allerdings herausgestellt, dass das Dekret vom 9. Juni 1987 seitens des Föderalen Öffentlichen Dienstes Finanzen nicht nur als Rechtsgrundlage für die ehemals föderalen Immobilienerwerbskomitees genutzt wurde, sondern auch für die Beitreibung von gewissen nichtsteuerlichen Forderungen, die sie im Auftrag der Deutschsprachigen Gemeinschaft unternahm, beispielsweise die Eigenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen im Rahmen der Jugendhilfe.

Damit die mit der Einnahme und Beitreibung nichtsteuerlicher Forderungen beauftragte Verwaltung des FÖD Finanzen (d. h. die Generalverwaltung Einnahme und Beitreibung) weiterhin diese Aufgaben wahrnehmen kann, wurde durch Artikel 376 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2019 im Dekret vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine allgemeine Grundlage geschaffen werden (Artikel 51.1). Dieser Artikel 51.1 sieht vor, dass der FÖD Finanzen aufgrund der Bestimmungen des Domanialgesetzes vom 22. Dezember 1949 die Beitreibung grundsätzlich vornehmen kann.

Ebenfalls wurde durch Artikel 12 des Programmdekrets vom 12. Dezember 2019 im Dekret vom 19. Mai 2008 über die Jugendhilfe und zur Umsetzung von Jugendschutzmaßnahmen ein neuer Artikel 32.1 eingefügt:

‘Art. 32.1 – Im Falle einer ausbleibenden Zahlung der in Artikeln 32 erwähnten Kostenbeteiligung können die ausstehenden Beträge gemäß Artikel 51.1 des Dekrets vom 25. Mai 2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft beigetrieben werden.’“

Als Rechtsgrundlage für Artikel 3 des Entwurfs kann also die allgemeine Durchführungszuständigkeit der Regierung in Verbindung mit Artikel 32.1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 berücksichtigt werden.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. In dem dritten Bezugsvermerk ist auf Artikel 20 § 1 Absatz 1 Nr. 3 des Dekrets vom 19. Mai 2008 (und nicht auf Artikel 20 § 1 Nr. 3 Absatz 2) hinzuweisen. Auch sollte auf die Artikel 25 § 1 und 32.1 des Dekrets vom 19. Mai 2008 hingewiesen werden.

Artikel 3

5. Da der erste Satz von Artikel 53 des abzuändernden Erlasses gestrichen wird, fängt der Artikel fortan mit den Wörtern „Die Beträge“ an.

Über die Frage, ob nicht verdeutlicht werden muss, über welche Beiträge es sich handelt, hat der Beauftragte Folgendes erklärt:

„Der Titel des Abschnitts 5, der den Artikel 53 enthält, präzisiert bereits die Beträge.“

Titel haben jedoch keinen normativen Wert. In redaktioneller Hinsicht ebenfalls ist es besser, statt „Die Beiträge“ „Die eigenen Beiträge“ zu schreiben.

Artikel 5

6. Aufgrund des Artikels 5 des Entwurfs werden die Artikel 1, 2 und 4 des Entwurfs am Tag der Verabschiedung des entworfenen Erlasses in Kraft treten.

Zu den besonderen Gründen einer Abweichung von der gewöhnlichen Regel des Inkrafttretens der Erlasse der Regierung (zehn Tage nach deren Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt)¹ befragt, antwortete der Beauftragte, dass der Entwurf angepasst werden wird, sodass diese Artikel zehn Tage nach der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft treten werden.

DER GREFFIER

DER PRÄSIDENT

Wim GEURTS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER CHEFGREFFIER,

Gregory DELANNAY

¹ Artikel 53 Absatz 4 des Gesetzes vom 31. Dezember 1983 ‘über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft’.